



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service du développement territorial

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Raumentwicklung



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Begleitbericht
zum Vorentwurf der Änderung des kantonalen Gesetzes
zur Ausführung des Bundesgesetzes über die
Raumplanung (kRPG) und
zum Vorentwurf des kantonalen
Raumentwicklungskonzepts (KREK)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeiner Rahmen	3
1.2	Projekt «Raumentwicklung 2020»	4
2	Teilrevision des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über Raumplanung (kRPG)	5
2.1	Sinn und Zweck der Revision	5
2.2	Die Änderungen im Überblick	6
2.2.1	1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften	6
2.2.2	2. Kapitel: Aufgaben des Kantons	6
2.2.3	3. Kapitel: Aufgaben der Gemeinden	7
2.2.3.1	Kommunales Gesamtkonzept für die Raumentwicklung	7
2.2.3.2	Interkommunaler Richtplan	7
2.3	Die Änderungen im Detail	8
3	Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK)	8
3.1	Projektziel	8
3.2	Ausarbeitung	9
3.3	Inhalt	10
4	Schlussfolgerung	11

1 Einleitung

1.1 Allgemeiner Rahmen

Die Raumentwicklung ist eine grosse künftige Herausforderung unserer Gesellschaft. Dabei müssen vor allem die folgenden generellen Trends mit Relevanz für Raum und Siedlung beachtet werden:

- Bevölkerungswachstum übt Druck auf die Landschaft aus;
- steigende Mobilität lässt die Verkehrsinfrastrukturen an die Belastungsgrenzen stossen;
- steigender Wohlstand und veränderte Wohnansprüche;
- Lebens- und Wirtschaftsräume entsprechen nicht mehr den institutionellen Grenzen.

Um für diese Herausforderungen gerüstet zu sein, hat der Kanton Wallis die Revision der kantonalen Richtplanung und der entsprechenden Gesetzgebung in Angriff genommen.

Mit der kantonalen Planung sollen die raumwirksamen Tätigkeiten und die erwünschte räumliche Entwicklung miteinander in Einklang gebracht werden. Diese Koordination ist ein kontinuierlicher Prozess und bedingt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Instanzen auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene.

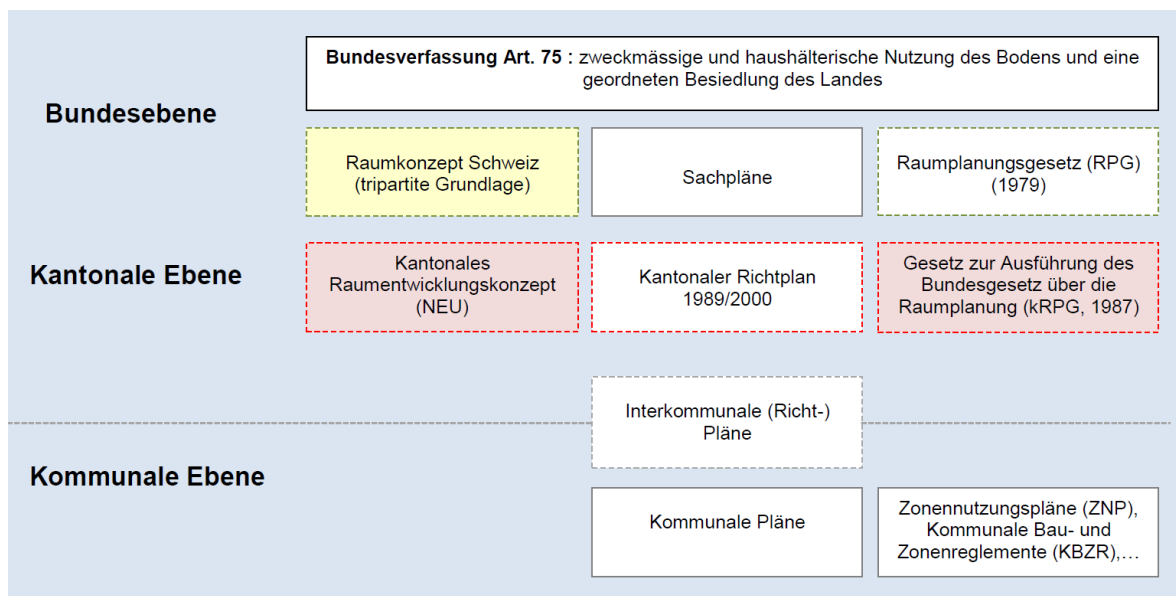


Abb. 1: Kompetenzniveaus und Instrumente im Bereich der Raumplanung (Quelle: DRE)

Auf Bundesebene wird der Rahmen für die Raumplanung durch Artikel 75 der Bundesverfassung sowie durch das Gesetz über die Raumplanung (RPG), die Sachpläne und das Raumkonzept Schweiz vorgegeben. Letzteres ist eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für sämtliche Raumplanungsakteure. Es enthält Ziele, Strategien und Empfehlungen für die zukünftige räumliche Entwicklung der Schweiz. Sämtliche Partnerorganisationen haben zwischen Juni und Oktober 2012 das Raumkonzept Schweiz verabschiedet. Dies sind: Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Schweizerischer Städteverband (SSV), Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und Bundesrat.

Die analogen Instrumente auf Kantonsebene sind: das kantonale Raumplanungsgesetz (kRPG), der kantonale Richtplan und – neu – das kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK) Letzteres bildet das strategische Grundgerüst für die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.

1.2 Projekt « Raumentwicklung 2020 »

Im Jahr 2010 bekräftigte der Staatsrat seinen Willen, im Bereich der Raumentwicklung Reformen in Angriff zu nehmen, indem er das Projekt «**Raumentwicklung 2020**» (DT 2020) lancierte. Dabei setzte er sich zum Ziel, eine umfassende, nachhaltige, rationelle, kohärente und ausgewogene Raumentwicklungspolitik zum Wohle der Walliser Bevölkerung auszuarbeiten. Dieses umfassende Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2015 abgeschlossen sein.

Die Hauptziele sind:

- Stärkung der strategischen Ebene im kantonalen Richtplan;
- bessere Berücksichtigung der funktionalen Räume durch die Stärkung der interkommunalen Ebene;
- Definition von Prioritäten im Sinne einer Positiv- bzw. Negativplanung (Kartographie).

Für die Umsetzung dieser Ziele ist es wichtig, über leistungsstarke und gut aufeinander abgestimmte Abläufe und Instrumente zu verfügen. Deshalb wurden drei Teilprojekte definiert:

- 1) **Neudefinierung der Raumplanungsziele** und Ausarbeitung eines **kantonalen Raumentwicklungskonzepts** (KREK), das bei der Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton neu als strategische Orientierungshilfe dient;
- 2) **Revision des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung** (kRPG) vom 23. Januar 1987 mit dem Ziel, die Abläufe zu vereinfachen und die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken, wobei die Gemeinden ihre Pflichten und Rechte behalten;
- 3) **Gesamtrevision des kantonalen Richtplans** – dieser muss gemäss Artikel 9 RPG alle zehn Jahre aktualisiert werden.

Da die Raumentwicklung auf einem partnerschaftlichen Vorgehen der verschiedenen institutionellen Ebenen beruht, besteht die Steuerungsgruppe des Projekts DT 2020 aus Vertretern der Gemeinden, der sozio-ökonomischen Regionen und des Kantons.

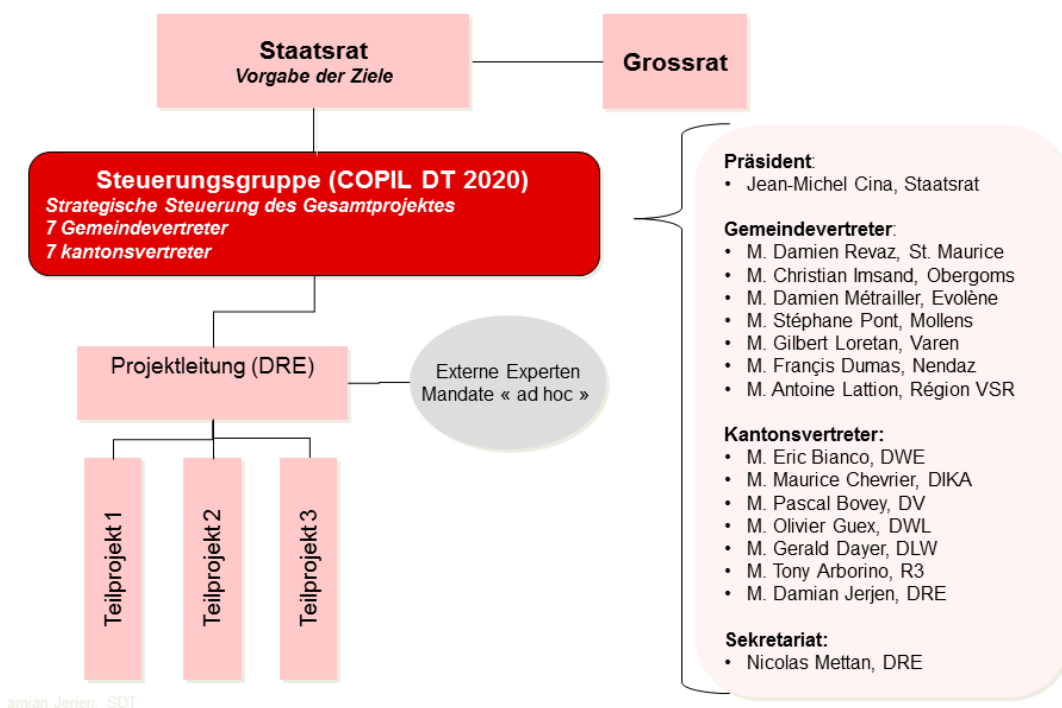


Abb. 2: Organisation des Projekts DT 2020 (Quelle: DRE)

Für die Leitung des Projekts DT 2020 und die operativen Aspekte der Teilprojekte ist die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) verantwortlich. Wie die einzelnen Teilprojekte miteinander koordiniert werden, zeigt die untenstehende Grafik (Abb. 3).

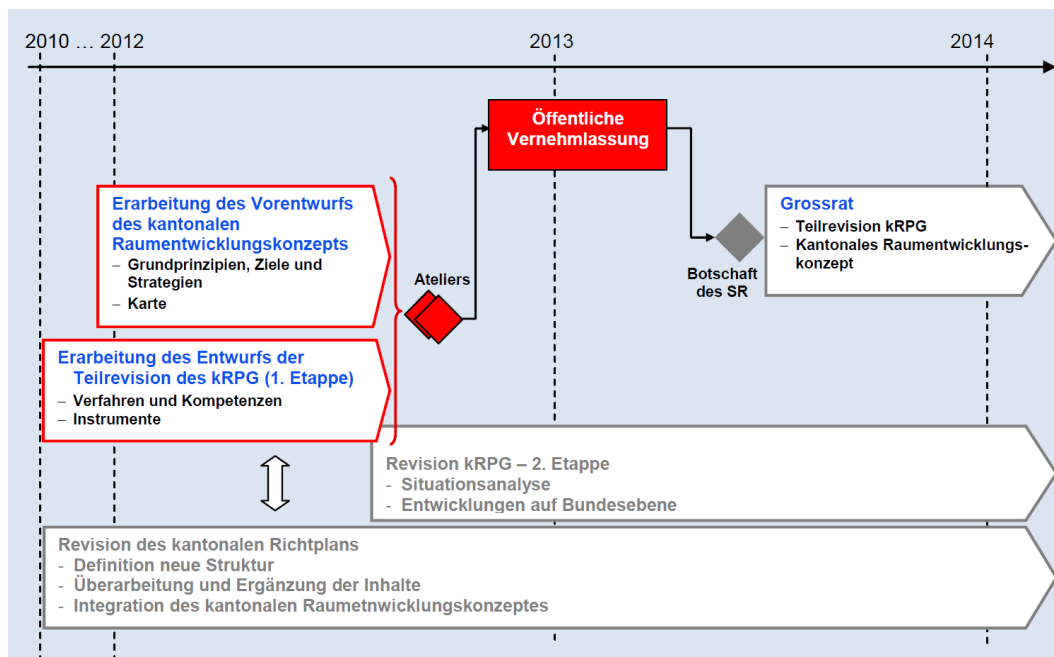


Abb. 3: Planung der Teilprojekte und des Gesamtprojekts DT 2020 (Quelle: DRE)

Die erste Etappe der **Teilrevision des kRPG** beinhaltet die Anpassung der kantonalen Gesetzesgrundlagen in Abhängigkeit der Revision der kantonalen Richtplanung.

Mit den **Arbeiten für den Vorentwurf des KREK** wurde im Herbst 2011 begonnen. Im Verlaufe des Sommers 2012 wurde der Vorentwurf mit den verschiedenen betroffenen kantonalen Dienststellen diskutiert und mit den bestehenden Strategien und Konzepten in Einklang gebracht. Im Oktober 2012 wurde das Raumentwicklungskonzept den Ober- und Unterwalliser Gemeinden in zwei Workshops vorgestellt.

Das KREK wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet, sobald die Teilrevision des kRPG in Kraft gesetzt wurde.

Die beiden obgenannten Vorentwürfe (kRPG und KREK) sind Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung.

Parallel dazu laufen die Arbeiten für die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans und es wird analysiert, welche Änderungen der kantonalen Gesetzgebung zu einem späteren Zeitpunkt nötig sein werden (2. Etappe kRPG-Revision). Diese Änderungen hängen namentlich von der Entwicklung der Raumplanungsgesetzgebung auf Bundesebene ab (Referendum gegen die Änderung des RPG, Revision des RPG aufgrund der Zweitwohnungsinitiative und allenfalls der Landschaftsinitiative usw.).

2 Teilrevision des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)

2.1 Sinn und Zweck der Revision

Mit der ersten Etappe der Teilrevision des kRPG will man die nötigen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts DT 2020 schaffen. Es wird ein **angepasstes Verfahren** für die Erarbeitung des Richtplans im Gesetz verankert (Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse für die Ausarbeitung, Verabschiedung und Änderung des Richtplans, Integration des **KREK**), die **Kompetenzen** auf der strategischen (Grosser Rat) und operativen (Staatsrat) Ebene werden klar aufgeteilt und die Einführung von **interkommunalen Richtplänen** führt zu einer neuen Form der interkommunalen Zusammenarbeit im Raumplanungsbereich.

Von dieser Revision hängen die weiteren geplanten Revisionen des kantonalen Richtplans ab.

2.2 Die Änderungen im Überblick

Das kRPG ist in vier Kapitel gegliedert: 1. Allgemeine Vorschriften, 2. Aufgaben des Kantons, 3. Aufgaben der Gemeinden, 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen das erste, zweite und dritte Kapitel.

2.2.1 1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

Im Sinne einer klaren Terminologie wird der Begriff «Regionalplanung» im kRPG ersetzt durch den Begriff «interkommunale Planung» (siehe Art. 4).

Der Begriff der Region ist zu ungenau und könnte je nach Thematik unterschiedlich ausgelegt werden. Somit kennt Artikel 3 nur noch zwei Planungsebenen: die Gemeinden und der Kanton. Die sozio-ökonomische Region ist keine institutionelle Ebene und verfügt über keine raumplanerischen Kompetenzen.

2.2.2 2. Kapitel: Aufgaben des Kantons

Die kantonale Raumplanung ist in eine strategische und in eine operative Ebene gegliedert (Abb 4).

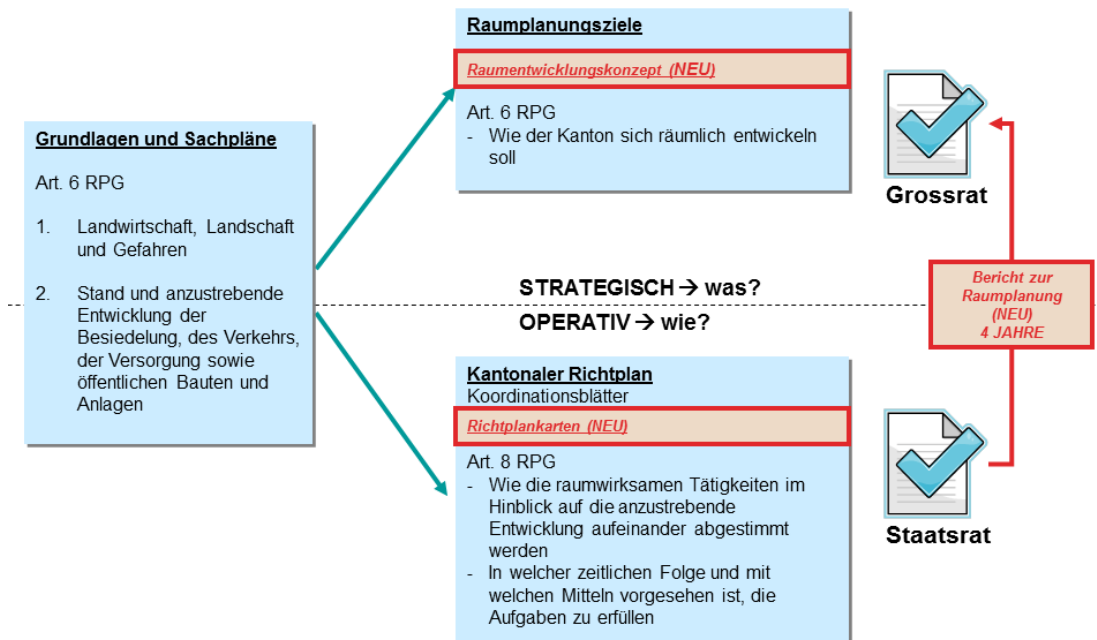


Abb. 4: Reorganisation der Kompetenzaufteilung in der Richtplanung 2020 (Quelle: DRE)

Die **strategische Ebene** wird durch ein neues Instrument gestärkt und ergänzt, nämlich durch das kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK). Basierend auf einer Überarbeitung der Raumplanungsziele von 1992 stellt dieses Konzept eine Orientierungshilfe für die Koordination aller raumwirksamen Tätigkeiten dar und gibt die Marschrichtung für die kantonale Raumentwicklung vor. Es muss vom Grossen Rat genehmigt werden (Art. 5).

Auf **operativer Ebene** stellt der Richtplan (Koordinationsblätter und Karten) die konkrete Umsetzung des KREK und der Raumplanungsziele (Art. 6) sicher. Durch die Verkürzung der beiden 90-tägigen Fristen für Vernehmlassung und öffentliche Auflage (Art. 7) wird die Ausarbeitung des Richtplans vereinfacht. Dies entspricht dem Wunsch, aus dem Richtplan ein dynamisches und ständig aktualisierbares Koordinationsinstrument zu machen. Es gibt keine unterschiedlichen Bestimmungen mehr für wesentliche und geringfügige Änderungen sowie für die Änderung und Bewirtschaftung des Richtplans (Art. 9). Der Richtplan wird durch den Staatsrat genehmigt (Art. 8). Dieser unterbreitet dem Grossen Rat mindestens einmal pro Legislaturperiode einen Bericht zur Raumplanung und -entwicklung (Art. 3a bis).

2.2.3 3. Kapitel: Aufgaben der Gemeinden

2.2.3.1 Kommunales Gesamtkonzept für die Raumentwicklung (Art. 11)

Um sicherzustellen, dass sich die Gemeinden im Vorfeld der Erstellung des Zonennutzungsplans (ZNP) Gedanken zur gewünschten strategischen Ausrichtung ihrer Raumentwicklung machen, müssen sie gemäss neuer Bestimmung von Artikel 11 ein kommunales Gesamtkonzept erarbeiten.

Das kommunale Landschaftsbild ist durch die raumwirksamen Tätigkeiten von privater und öffentlicher Seite ständigen Veränderungen unterworfen. Die Gemeinde spielt in diesem Zusammenhang eine sehr wichtige Rolle, sei es direkt als Bauherrin oder indirekt als Behörde, die reglementiert, Bewilligungen ausstellt, kontrolliert und den Anstoss zu Bauvorhaben gibt. Das kommunale Gesamtkonzept gewährleistet die nötige Kohärenz der Entscheide der Gemeinde und hilft ihr bei der Sicherstellung einer kontrollierten Raumentwicklung und -planung. Es bietet den lokalen Behörden die Gelegenheit, sich über die Zukunft des kommunalen Raumes Gedanken zu machen und eine mittel-/langfristige Strategie festzulegen.

Das Gesamtkonzept erleichtert den Gemeinden die Ausarbeitung des ZNP. Das Konzept muss dem Kanton im Rahmen anstehender Revisionen oder Änderungen des ZNP vorgelegt werden, um zu prüfen ob die Neuerungen mit dem Gesamtkonzept im Einklang stehen und zweckmässig sind.

Das kommunale Gesamtkonzept für die Raumentwicklung wird vom Gemeinderat beschlossen, unterliegt jedoch nicht der Genehmigung durch den Staatsrat.

2.2.3.2 Interkommunaler Richtplan (Art. 20 und 20bis)

Oft fehlt in der Raumplanung eine Gesamtvision. Angesichts des Bevölkerungswachstums und der steigenden Mobilität, aber auch angesichts der Tatsache, dass Projekte immer öfter institutionelle Grenzen – insbesondere Gemeindegrenzen – überschreiten, muss Raumplanung auch auf einer interkommunalen oder regionalen Ebene möglich sein. Da einige dieser Projekte und Anlagen grosse räumliche Auswirkungen haben, ist eine Koordination zwischen den einzelnen betroffenen Gemeinden unerlässlich.

Die grenzüberschreitende Betrachtung des Raums hilft, öffentliche Bauwerke oder Nutzungszonen (Industriezone, Wohnzone usw.) optimal zu planen und so den Boden rationell und massvoll zu nutzen:

- Suche nach dem Gebiet, das für eine bestimmte Aktivität am besten geeignet ist;
- Optimierung der Zugänglichkeit von Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichen Einrichtungen;
- mögliche Interaktionen mit anderen Sektoren;
- Analyse der Auswirkungen auf die angrenzenden Gebiete und Bestimmen von Massnahmen zur Eindämmung negativer Auswirkungen.

Diese interkommunale Vorgehensweise erleichtert somit die Umsetzung der strategischen Ziele für die im KREK definierten Raumtypen und hilft, Doppelspurigkeiten und Konkurrenzdenken zwischen den Gemeinden zu verhindern.

Verschiedene gemeindeübergreifende Planungen wurden bereits realisiert oder werden gegenwärtig ausgearbeitet (namentlich: Agglomerationsprojekte Brig-Visp-Naters, Chablais Agglo und Agglo Sion; strategisches Konzept im Bezirk Entremont zwischen den Gemeinden Bagnes, Bovernier, Sembrancher und Vollèges mit dem Ziel, die Ausrichtung der regionalen Entwicklung gemeinsam festzulegen und die regionalen Mobilitätsinfrastrukturen zu optimieren; regionaler Nutzungsplan zur nachhaltigen Entwicklung des Skigebiets «Portes du Soleil» mit Beteiligung der Gemeinden Troistorrens, Val-d'Illeiez, Champéry und Monthey; Raumkonzept für den Landschaftspark Binntal mit dem Schwerpunkt Natur, aber auch anderen Themen, die im Hinblick auf den kantonalen Richtplan relevant sind).

Die Gemeinden haben bereits mehrfach gezeigt, dass sie gewillt sind, bei spezifischen Projekten oder Themen zu kooperieren und dafür gemeindeübergreifende Pläne auszuarbeiten. Ganz im Sinne des Projekts DT 2020, welches die Abläufe in Zusammenhang mit den verschiedenen Raumplanungsinstrumenten vereinfachen will, erlaubt es die Einführung des interkommunalen Richtplans, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu präzisieren und die Ausarbeitung solcher gemeindeübergreifender Pläne zu harmonisieren.

Die einzige bisherige Grundlage für gemeindeübergreifende Planungen ist Artikel 20 kRPG mit dem Titel «Regionale und kommunale Pläne». Angesichts der Ungenauigkeit des Begriffs «Region» (sowohl in Bezug auf die Bedürfnisse als auch auf die Kompetenzen) wird neu der Begriff «interkommunaler Richtplan» in das Gesetz aufgenommen. Dieses neue rechtlich verankerte Instrument eignet sich besonders für die Erarbeitung von Agglomerationsprojekten, beschränkt sich jedoch nicht nur auf den städtischen Raum.

Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wird durch die Möglichkeit eines interkommunalen Richtplans gestärkt, wobei die Gemeinden ihre Autorität behalten. Wenn eine Bodennutzung mehrere Gemeinden betrifft oder voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Gemeinden hat, ist die Ausarbeitung eines interkommunalen Richtplans notwendig, insbesondere wenn die geplanten Projekte oder Einrichtungen:

- bedeutenden Einfluss auf die Bodennutzung und die Versorgungsstrukturen haben;
- grosse Verkehrsströme erzeugen;
- hohe Umweltbelastungen hervorrufen (Luft, Lärm, Landschaft, natürliche Lebensräume usw.).

Betroffen sind insbesondere verkehrsintensive Einrichtungen (Einkaufszentren, grosse Freizeiteinrichtungen), Projekte die zu Umweltbelastungen führen (Kehrrichtverbrennungsanlagen), in denen ein Konfliktpotential besteht (Überbauungen direkt an der Gemeindegrenze, Skigebiete). Bei bestimmten Projekttypen können die Schwellenwerte der Umweltverträglichkeitsprüfung gute Anhaltspunkte für den interkommunalen Richtplan sein. Ziel des interkommunalen Richtplans ist es, Konflikten bei solchen Projekten vorzugreifen und zu deren Lösung beizutragen.

Der interkommunale Richtplan erlaubt einen Gesamtüberblick über das Projekt und zeigt auf, welche Themen, Aufgaben und Probleme angegangen werden müssen. Seine Tragweite wird in Abhängigkeit der zu behandelnden Problematik und der Raumplanungsziele festgelegt.

Der interkommunale Richtplan ist für die Behörden verbindlich und wird gemäss Verfahren von Artikel 20bis kRPG (neu) ausgearbeitet. Er ist bei der Zonennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Wie der kantonale Richtplan beschreibt auch der interkommunale Richtplan die jeweilige Problematik, erläutert die Koordinationsgrundsätze und zeigt auf, wie diese umzusetzen sind (Entscheide, Massnahmen, Projekte). Er gibt auch Aufschluss über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

2.3 Die Änderungen im Detail

Die detaillierten Änderungen finden sich in der Tabelle «Kantonales Raumplanungsgesetz: Teilrevision (1. Etappe)» im Anhang.

3 Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK)

3.1 Projektziel

Das kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK) ist Teil der strategischen Richtplanung des Kantons im Sinne von Artikel 6 RPG. Als kantonales Raumkonzept hat es folgende Hauptfunktionen (Quelle: ARE, «Richtplanung 3. Generation – Anforderungen aus Bundessicht»):

- *«bildet den konzeptionell-strategischen Rahmen für die zukünftige räumliche Entwicklung des Kantons;*
- *zeigt die bestehende und erwünschte langfristige Raumstruktur (Ausgangslage, Strategie, Konflikte und Schlüsselprojekte);*
- *dient der Umsetzung der Entwicklungsvorstellungen in der kantonalen Richtplanung und den raumrelevanten kantonalen Sachplanungen;*
- *stellt die kantonsübergreifende Koordination auf konzeptionell-strategischer Ebene sicher;*
- *zeigt die nationale/internationale Einbindung des Kantons und die diesbezüglichen räumlichen Auswirkungen auf;*
- *ist eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Raumkonzepts Schweiz».*

Das KREK bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die Koordinierung der raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton und die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.

Es zeigt den Gemeinden die mittel- und langfristigen Raumplanungsperspektiven des Kantons auf und gibt Impulse für die Entwicklung auf interkommunaler Ebene. In Ergänzung zum kantonalen Richtplan trägt das KREK so zu einer koordinierten Raumentwicklung zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen und einer rationellen Bodennutzung bei.

Das KREK lässt aber auch bewusst **Handlungsspielraum** offen für die weitere Konkretisierung der Raumentwicklung im Rahmen der kantonalen und interkommunalen Richtplanung, der kommunalen Nutzungspläne und der Projekte.

3.2 Ausarbeitung

Bei der Ausarbeitung des KREK wurden mehrere Grundlagenstudien berücksichtigt, die in Zusammenhang mit dem Richtplan erstellt worden waren.

Dank der Studien «**Ländlicher Raum**» und «**Raumprofil**» aus den Jahren 2003 bzw. 2007 konnte unter anderem:

- eine kantonale Strategie für die nachhaltige Raumentwicklung und -planung im ländlichen Raum festgelegt werden;
- die gewünschte Entwicklung für alle wichtigen raumwirksamen Themenbereiche präzisiert werden.

Die im Rahmen dieser beiden Studien erarbeiteten Strategien wurden im **Projekt Raumentwicklung Valais-Wallis «ProTer VW»** (2008), das in einem partizipativen Prozess zusammen mit den Regionen und Gemeinden erstellt wurde, konkretisiert durch:

- die Definition von 6 funktionalen Raumtypen: städtische Zentren, periurbaner Raum, alpine touristische Zentren, multifunktionaler Raum in der Rhonetalebene, ländlicher Raum der Talflanken und Seitentäler, Natur- und Landschaftsraum;
- die Erstellung einer Synthesekarte;
- strategische Vorschläge für jeden einzelnen Raumtyp (Ausrichtung und Massnahmen).

Auf Grundlage dieser Studien wurden die **Raumplanungsziele** des Grossen Rates vom 2. Oktober 1992 überarbeitet und in Form einer Raumentwicklungsstrategie in das KREK integriert. Diese betrifft die folgenden fünf Bereiche: Siedlung, Verkehr und Mobilität, Tourismus und Freizeit, Landwirtschaft/Wald/Landschaft/Natur, Versorgung und Infrastrukturen. Diese Bereiche werden auch im neu strukturierten kantonalen Richtplan übernommen.

Das KREK berücksichtigt die verschiedenen **kantonalen sektoriellen Strategien**, die bereits erarbeitet wurden oder momentan erarbeitet werden, insbesondere zu folgenden Themen:

- Zonen mit starker wirtschaftlicher Entwicklung (TheArk);
- leistungsfähige Landwirtschaft, die zur Bewirtschaftung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen beiträgt;
- wettbewerbsfähige und auf regionaler Ebene koordinierte Entwicklungsstrategie im Tourismusbereich;
- Hochwasserschutzkonzept im Rahmen der 3. Rhonekorrektur zum Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaftsaktivitäten;
- Förderung der Nutzung von einheimischen erneuerbaren Energien wie Wasser- und Windkraft;
- Kantonales Verkehrskonzept

Bei der Erarbeitung des Vorentwurfs des KREK wurde die DRE methodisch und technisch durch externe Experten unterstützt.

3.3 Inhalt

Das kantonale Raumentwicklungskonzept KREK besteht aus drei Teilen:

- Die vier «**Grundsätze der Raumentwicklung**» – strategische Basis für alle raumwirksamen Handlungen des Kantons Wallis;
- «**Zukunftsraum Wallis 2030**» – Skizzierung der künftigen Entwicklung in den einzelnen Teilräumen des Kantons;
- «**Raumentwicklungsstrategie**» – Beschreibung der gewünschten Entwicklung für jeden einzelnen Themenbereich.

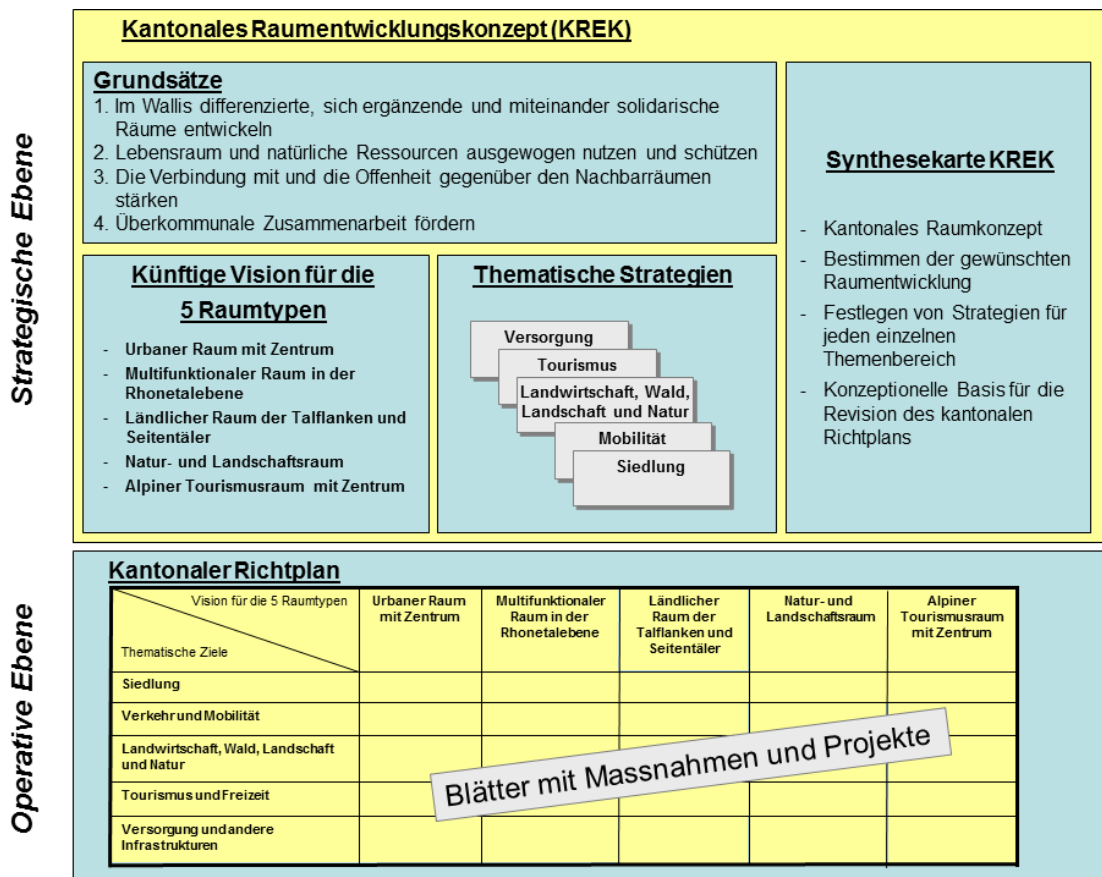


Abb. 5: Struktur der Richtplanung 2020 (Quelle: DRE)

Ergänzend zum KREK wurde auch eine Synthesekarte erarbeitet, um die Strategien geografisch zuzuordnen und die Prioritäten und wichtigen Projekte des Kantons genauer zu lokalisieren. Dabei gilt es zu beachten, dass in der Karte nur jene Strategien berücksichtigt werden, die sich spezifisch auf einen bestimmten Raumtyp beziehen. Strategien, die sich auf das gesamte Kantonsgebiet oder mehrere Raumtypen erstrecken, werden hingegen nur im Text behandelt.

Im Verlaufe des Sommers 2012 wurde der Vorentwurf des KREK bei den verschiedenen betroffenen kantonalen Dienststellen (DUS, DWL, DSFB, DWE, DEWK, DV), den sozio-ökonomischen Regionen (Regions- und Wirtschafts-Zentrum Oberwallis AG, *Antenne régionale du développement économique du Valais romand*) und den Mitgliedern der Steuerungsgruppe einer internen Vernehmlassung unterzogen. Aufgrund der in dieser internen Vernehmlassung geäusserten Bemerkungen wurde der Vorentwurf ergänzt und angepasst.

Daraufhin wurde er im Rahmen von zwei Workshops den Walliser Gemeinden präsentiert (25. Oktober 2012 im Oberwallis und 30. Oktober 2012 im Unterwallis). Die Kommentare der Workshopteilnehmer führten zu weiteren Anpassungen des Vorentwurfs. In der vorliegenden Version wurden diese Anpassungen bereits berücksichtigt.

4 Schlussfolgerung

Die Analyse der Walliser Raumentwicklungsdaten der letzten Jahre zeigt ein beschleunigtes Wachstum, das sich immer mehr auf die Bodenressourcen auswirkt – eine Entwicklung, die in der ganzen Schweiz feststellbar ist.

Es besteht also konkreter Handlungsbedarf, damit die anstehenden raumplanerischen Herausforderungen gemeistert werden können. Mit dem Projekt DT 2020 hat sich der Kanton Wallis zum Ziel gesetzt, Grundlagen für eine nachhaltige, kohärente und ausgewogene Raumentwicklungspolitik zum Wohle der Walliser Bevölkerung zu schaffen.

In diesem Sinne treibt er die Arbeiten für die Revision der kantonalen Richtplanung und der diesbezüglichen Gesetzgebung weiter voran und unterbreitet Ihnen die zwei Vorentwürfe «Teilrevision des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung» und «Kantonales Raumentwicklungskonzept».